

A N F R A G E

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	FDP- Fraktion
Eingang	02.11.2023
Federführend	GB 4; Abt. 4/1

Beratungsfolge: **öffentlich** **nichtöffentlich**

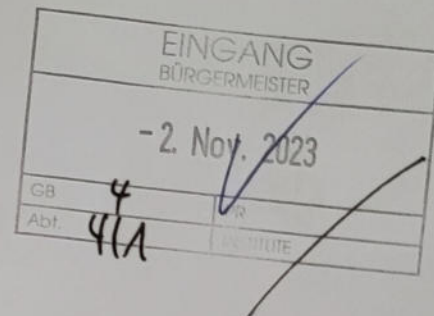
Verkehrsausschuss (abgesagt)	05.12.2023
Verkehrsausschuss	13.02.2024

Betreff:

Aufrechterhaltung des Fahrverbotes für Motorräder in der Siegener Oberstadt

- Anfrage der FDP- Fraktion

An den Vorsitzenden
des Verkehrsausschusses
der Universitätsstadt Siegen
Herrn Klaus Eckhardt
Rathaus Siegen
Markt 2
57072 Siegen



Siegen, 30.10.2023

Aufrechterhaltung des Fahrverbotes für Motorräder in der Siegener Oberstadt

Sehr geehrter Herr Eckhardt,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der so genannten Oberstadt der Universitätsstadt Siegen besteht ein Fahrverbot für Motorräder.

Kradfahrer fühlen sich durch diese Regelung augegrenzt und benachteiligt, da zum Beispiel KFZ mit Klappenauspuffanlagen, die in der Regel deutlich lauter sind als ein herkömmliches Krad, die Oberstadt ohne Einschränkung befahren dürfen. Das bedeutet eine erhebliche Lärmbelastung.

Fragen:

1. Warum werden Autos und Motorräder unterschiedlich betrachtet?
2. Was rechtfertigt das Fahrverbot für Motorräder in der Siegener Oberstadt?
3. Welche rechtliche Grundlage wird hierzu herangezogen?
4. Wann ist eine Gleichstellung für Motorräder zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Markus Nüchtern

Fraktionsvorsitzender

A N F R A G E

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	FDP- Fraktion
Eingang	02.11.2023
Federführend	GB 4; Abt. 4/1

Beratungsfolge: öffentlich nichtöffentlich

Verkehrsausschuss (abgesagt)	05.12.2023
Verkehrsausschuss	13.02.2024

Betreff:

Aufrechterhaltung des Fahrverbotes für Motorräder in der Siegener Oberstadt

- Anfrage der FDP- Fraktion

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

Rechtlich betrachtet differenziert der Gesetzgeber in der StVO zwischen Motorrädern und Autos. Eine Ausnahmeregelung für Kradfahrer sieht die StVO nicht vor. Durch die Lärmbelästigung wurde in der Oberstadt ein Fahrverbot zwischen 20 und 6 Uhr morgens eingerichtet. Rechtsgrundlage ist § 45 Absatz 1 und 9 StVO i.V.m. den Regelungen zu Zeichen 255 StVO sowie des Zusatzzeichens zur zeitlichen Beschränkung 1040-30 StVO "20-6h". Kontrollen finden jedoch ebenfalls für reguläre Fahrzeuge statt. Auch hier existieren bereits gesetzliche Bestimmungen, die eine gewisse Lautstärke für Fahrzeuge beinhaltet und durch die Polizei kontrolliert wird.